



Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Vorhaben 2 BBPLG), Abschnitt D1 (Punkt Koblenz – Punkt Marxheim)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 31.10.2025, Az.: 6.07.01.02/2-2-7/25.0, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar, vgl. § 43e Abs. 1 EnWG.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I.) lautet auszugsweise:

Der aus den unter II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt D1 (Punkt Koblenz – Punkt Marxheim) des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes Osterath – Philippsburg (Gleichstrom; „Ultranet“) der Amprion GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) wird einschließlich der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen der Vorhabenträgerin festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Philippsburg im Abschnitt D1 Punkt Koblenz – Punkt Marxheim in Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie im temporären Drehstrombetrieb. Im Bereich zwischen der Abschnittsgrenze Pkt. Koblenz (Mast 298 des Abschnitts V2E2) nordwestlich Mast 1 und Pkt. Immendorf (Mast 12) wird ein Stromkreis der bestehenden 380-kV/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim West (Bl. 4127) für die Umnutzung des bestehenden Drehstromkreises zukünftig als ±380-kV-Gleichstromkreis geändert. Zwischen dem Pkt. Immendorf und Pkt. Marxheim West (Mast 223) wird die bestehende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West (Bl. 4127) angepasst. Zwischen Pkt. Marxheim West und Pkt. Marxheim (Mast Nr. 1295), wird ein bestehender Drehstromkreis der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Kelsterbach (Bl. 4503) umgenutzt. Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens sind zudem die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsf lächen sowie die für den Zeitraum des Baus vorübergehend einzurichtenden Provisorien. Mit der Umsetzung des Vorhabens sind im gegenständlichen Abschnitt „Punkt Koblenz – Punkt Marxheim“ keine notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen i. S. v. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG verbunden.

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Mastskizzen, Masttabellen, Lagepläne, Profilpläne, Rechtserwerbsverzeichnisse, Kreuzungsverzeichnisse, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Der Plan-

feststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III.) über

- Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse im Bereich des Naturschutzes, der Naturparke und gesetzlich geschützter Biotope,
- Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen im Bereich des Wasserhaushaltes,
- Forstrechtliche Genehmigungen,
- Verkehrsrechtliche Ausnahmen, Zustimmungen und Erlaubnisse und
- Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse.

Der Beschluss ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.V.) im Bereich des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Gewässerschutzes, des Denkmalschutzes, der Überwachung, der Kampfmittelsondierung, der Straßen und Wege, der Eisenbahn und im Bereich der Versorgungsträger und Telekommunikation an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI.) auf, die die Vorhabenträgerin in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren gemacht und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um allgemeine und fachliche Zusagen sowie um Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben (A.VII.). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin am 31.10.2025 nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 10.11.2025 bis zum 24.11.2025 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter netzausbau.de/vorhaben2-d1 zugänglich gemacht.
3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).
4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in den auszuliegenden Planfeststellungsbeschluss und der

dazugehörigen Unterlagen nehmen zu können. Betroffenen oder Einwendern und Einwenderinnen wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Zugänglichmachung des Planfeststellungsbeschlusses auf der Internetseite ein entsprechendes Verlangen an die Bundesnetzagentur richten (§ 24 Abs. 2 Satz 5 NABEG). Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben2@bnetza.de oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Postfach 8001, Referat 801, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 2, Abschnitt D1 BBPLG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident